

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2013	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. Dezember 2013	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 13	Verordnung zur Bestimmung lebenswichtiger Einrichtungen nach dem Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz ..... <i>FFN 18-5</i>	650
28. 11. 13	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer ..... <i>Ändert FFN 85-69</i>	651
28. 11. 13	Dritte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ..... <i>Ändert FFN 305-65</i>	652
20. 11. 13	Dritte Verordnung zur Änderung der Nachweisberechtigten-Verordnung .... <i>Ändert FFN 361-110</i>	654
20. 11. 13	Verordnung zur Änderung der Seilbahnverordnung ..... <i>Ändert FFN 62-22</i>	655
25. 11. 13	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer von befristeten Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ..... <i>Ändert FFN 87-34, 87-36, 87-39, 87-41</i>	657

**Verordnung  
zur Bestimmung lebenswichtiger Einrichtungen  
nach dem Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz\*)**

**Vom 29. November 2013**

Aufgrund des § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 623), geändert durch Gesetz vom 4. September 2013 (GVBl. S. 538), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Lebenswichtige Einrichtungen mit sicherheitsempfindlichen Stellen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes sind

1. in den obersten Landesbehörden die Arbeitseinheiten, die den Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik sicherstellen und deren Ausfall die Tätigkeit der obersten Landesbehörden unmittelbar erheblich beeinträchtigen würde,
2. im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport die öffentlichen Stellen oder Teile von ihnen, deren Aufgabe in der Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit einschließlich des Katastrophen- und Zivilschutzes und der zivilen Verteidigung besteht oder dieser Aufgabe dient,
3. im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung und die Oberfinanzdirektion Frankfurt

am Main – Außenstelle Wiesbaden – Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung, soweit diese mit Tätigkeiten betraut sind, die die Sicherheit des Landes betreffen können,

4. im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa die Einrichtungen des Justizvollzugs,
5. im Geschäftsbereich des Hessischen Sozialministeriums die Einrichtungen des Maßregelvollzugs,
6. im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst die Einrichtungen, die in erheblichem Umfang mit hochtoxischen Stoffen oder hochpathogenen Mikroorganismen arbeiten,
7. im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Einrichtungen der Landesverwaltung, die mit der Ernährungsnotfallvorsorge betraut sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Wiesbaden, den 29. November 2013

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister  
des Innern und für Sport  
Rhein

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Qualität  
und die Bewirtschaftung der Badegewässer\*)**

**Vom 28. November 2013**

Aufgrund des § 18 des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 10 und 11 und Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer vom 21. Juli 2008 (GVBl. I S. 796), geändert durch Verordnung vom 18. August 2011 (GVBl. I S. 396), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(ABl. EU Nr. L 64 S. 37)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14)“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 7 wird die Angabe „vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)“ gestrichen.
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 4 werden die Wörter „der obersten Wasserbehörde“ durch „dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie“ ersetzt.
  - b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 

„Die Liste der Badegewässer wird von dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie jeweils bis zum 31. März in das von ihm eingerichtete Hessische Badegewässer-Daten-Informationssystem eingestellt.“
4. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 

„1. die aktuelle Einstufung des Badegewässers sowie ein Badeverbot oder ein Abraten vom Baden mittels der Symbole nach dem Anhang des Durchführungsbeschlusses 2011/321/EU

der Kommission zur Einführung eines Symbols zur Information der Öffentlichkeit über die Einstufung von Badegewässern und Badeverbote oder das Abraten vom Baden gemäß der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Mai 2011 (ABl. EU Nr. L 143 S. 38),“

- b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „vom Land Hessen bereitgestellte IT-System eingegeben“ durch „Hessische Badegewässer-Daten-Informationssystem eingestellt“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie sind bis zum 31. Januar jeden Jahres alle Badegewässer sowie die Gründe für jede Änderung gegenüber dem Vorjahr mitzuteilen.“
  - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Die Mitteilungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen durch Einstellung der Daten in das Hessische Badegewässer-Daten-Informationssystem. Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie stellt bis zum 1. Dezember jeden Jahres die Daten nach Abs. 1 und 2 in die deutsche Meldeplattform des Water Information System for Europe zur Weitergabe an die Europäische Kommission ein.“
6. In § 14 Abs. 1 wird die Angabe „24. März 2010 (GVBl. I S. 123)“ durch „7. September 2012 (GVBl. S. 271)“ ersetzt.
7. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. November 2013

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Die Ministerin  
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz

Puttrich

\*) Ändert FFN 85-69

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich  
des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz\*)**

**Vom 28. November 2013**

Aufgrund

1. des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
2. des § 2 Satz 1 des Veterinärkontroll-Kostengesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 414)

verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

Die Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 16. Dezember 2003 (GVBl. I S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2008 (GVBl. I S. 356), aufgehoben durch Verordnung vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 550 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:
 

„Amtshandlungen nach der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung, der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung und der BSE-Untersuchungsverordnung, soweit die Gewinnung von frischem Fleisch betroffen ist

Für die Gebühren, ausgenommen die Nr. 5504 bis 55052, gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) 882/2004, insbesondere die Vorgaben des Art. 27 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV, Abschnitt A und Anhang VI, sowie Abs. 3 bis 6 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B, Kapitel III.“
2. In Nr. 5501 werden in Spalte 2 die Wörter „Untersuchungen im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung in Schlachthöfen und Wildverarbeitungsbetrieben“ durch „Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung in zugelassenen Schlachtbetrieben“ ersetzt.
3. In Nr. 55011 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:
 

„in Betrieben, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahrs mehr als 20 Großvieheinheiten pro Woche geschlachtet worden sind (Großbetriebe); 20 Großvieheinheiten entsprechen jeweils

  1. 20 Pferden oder anderen Einhufern
  2. 20 Rindern mit einem Lebendgewicht über 300 kg
  3. 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis 300 kg

4. 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht über 100 kg
5. 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht bis 100 kg
6. 200 Schafen und Ziegen mit einem Lebendgewicht über 15 kg oder
7. 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis 15 kg“

**Artikel 2**

Die Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 2013 (GVBl. S. 514), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 26 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:
 

„Amtshandlungen nach der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung, der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung und der BSE-Untersuchungsverordnung, soweit die Gewinnung von frischem Fleisch betroffen ist

Für die Gebühren, ausgenommen die Nr. 2604 bis 26052, gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) 882/2004, insbesondere die Vorgaben des Art. 27 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV, Abschnitt A und Anhang VI, sowie Abs. 3 bis 6 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B, Kapitel III.“
2. In Nr. 2601 werden in Spalte 2 die Wörter „Untersuchungen im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung in Schlachthöfen und Wildverarbeitungsbetrieben“ durch „Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung in zugelassenen Schlachtbetrieben“ ersetzt.
3. In Nr. 26011 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:
 

„in Betrieben, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahrs mehr als 20 Großvieheinheiten pro Woche geschlachtet worden sind (Großbetriebe); 20 Großvieheinheiten entsprechen jeweils

  1. 20 Pferden oder anderen Einhufern
  2. 20 Rindern mit einem Lebendgewicht über 300 kg
  3. 40 Rindern mit einem Lebendgewicht bis 300 kg
  4. 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht über 100 kg
  5. 133 Schweinen mit einem Lebendgewicht bis 100 kg

\*) Ändert FFN 305-65

6. 200 Schafen und Ziegen mit einem Lebendgewicht über 15 kg oder
7. 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von jeweils bis 15 kg“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 mit Wirkung vom 1. September 2008 und Art. 2 mit Wirkung vom 19. Dezember 2009 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. November 2013

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Die Ministerin  
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
Puttrich

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Nachweisberechtigten-Verordnung\*)  
Vom 20. November 2013**

Aufgrund

1. des § 80 Abs. 4 Satz 1, 2 und 3 Nr. 6 und 9, Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und 3 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 und Abs. 6 jeweils in Verbindung mit Abs. 10 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622),
2. des § 22 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Architekten- und Stadtplanergesetzes vom 23. Mai 2002 (GVBl. I S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 612), und
3. des § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 und § 22 Abs. 1 Nr. 4 des Ingenieurkammergesetzes vom 30. September 1986 (GVBl. I S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581),

verordnet der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, soweit

der Ingenieurkammer Hessen weitere Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Ingenieurkammergesetzes übertragen werden, nach Erörterung mit der Ingenieurkammer Hessen:

Artikel 1

Die Nachweisberechtigten-Verordnung vom 3. Dezember 2002 (GVBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 2012 (GVBl. S. 423), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)“ durch „20. September 2013 (BGBl. I S. 3642)“ ersetzt.
2. In § 11 wird die Angabe „2013“ durch „2015“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. November 2013

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Rentsch

\*) Ändert FFN 361-110

**Verordnung  
zur Änderung der Seilbahnverordnung\*)  
Vom 20. November 2013**

Aufgrund des § 22 Nr. 1, 3, 8 und 13 des Hessischen Seilbahngesetzes vom 25. September 2006 (GVBl. I S. 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

Artikel 1

Die Seilbahnverordnung vom 31. Oktober 2008 (GVBl. I S. 942) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum Zweiten Teil wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Teil	Genehmigungsverfahren und Änderungsanzeigen“
---------------	--

b) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„ § 3	Genehmigungsverfahren und Änderungsanzeigen“
-------	--

c) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„ § 16	Rechte und Aufgaben der Betriebsleitung“
--------	--

2. In § 2 Nr. 2 Buchst. b wird das Wort „Zweiseilbahnen“ durch die Wörter „Zwei- und Dreiseilbahnen“ ersetzt.

3. Die Überschrift des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Teil  
Genehmigungsverfahren und  
Änderungsanzeigen“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„ § 3  
Genehmigungsverfahren und  
Änderungsanzeigen

(1) Der Antrag auf Genehmigung zur Änderung oder zum Betrieb einer Seilbahn nach § 5 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Hessischen Seilbahngesetzes (Genehmigungsverfahren) hat neben den in § 6 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Seilbahngesetzes genannten Unterlagen, die in der Anlage bezeichneten Unterlagen und Angaben zu enthalten.

(2) Im Genehmigungsverfahren ist zum Nachweis der Betriebssicherheit nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung

mit § 2 Abs. 8 des Hessischen Seilbahngesetzes darzulegen, dass die Seilbahn den allgemein anerkannten Normen und Regeln entspricht.

(3) Die Anzeige von Änderungen nach § 7 Abs. 1 des Hessischen Seilbahngesetzes ist mit einer Beschreibung der Änderungen der Anlage bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Anzeige hat Aufschluss über die Auswirkungen der Änderung auf den Betrieb der Seilbahn zu geben. Mit der Anzeige der beabsichtigten Erneuerung eines Seils bei Seilschwebbahnen oder Standseilbahnen sind die Bestellangaben für das neue Seil einzureichen. Beim Wechsel von baugleichen Seilen bei Schlepliften sind lediglich das Werksprüfzeugnis oder die EG-Konformitätsbescheinigung und, soweit es sich um gespießte Seile handelt, das Spießfattetest vorzulegen.

(4) Nicht anzeigepflichtig nach § 7 Abs. 4 des Hessischen Seilbahngesetzes sind insbesondere folgende Änderungen:

1. Der Austausch von Bauteilen, soweit diese Teile im ursprünglichen Zustand den Bauvorschriften entsprechen haben und sie durch Teile derselben Ausführung und Werkstoffgüte ersetzt werden; hierunter fällt der Austausch von Bauteilen von

a) Antrieben und Bremsen, zum Beispiel Bremsbelägen, Getrieben und Kupplungen, Wellen, Achsen, Lagern und Zahnrädern,

b) mechanischen Einrichtungen, zum Beispiel Rollen, Fütterungen von Scheiben und Rollen,

c) Fahrzeugen, zum Beispiel festen Klemmen und selbsttätigen Klemmvorrichtungen sowie nichttragenden Teilen der Fahrzeuge und

d) elektrotechnischen Einrichtungen, zum Beispiel elektrischen Maschinen, Geräten und Leitungen,

2. Unterhaltungsmaßnahmen, Schweißungen an nicht tragenden Teilen sowie Instandsetzungsarbeiten an Schutzbauten, wenn dadurch der Schutz der Seilbahn nicht vermindert wird.“

5. Die Überschrift zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„ § 16

Rechte und Aufgaben  
der Betriebsleitung“

\*) Ändert FFN 62-22

6. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) Als neue Nr. 2 wird eingefügt:  
„2. vor Inbetriebnahme der Seilbahn eine erste Bergungsübung stattfindet und“
  - c) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.
7. In § 25 Satz 2 wird die Angabe „2013“ durch „2018“ ersetzt.
8. Als Anlage wird angefügt:

**„Anlage (zu § 3 Abs. 1)**

**Unterlagen und Angaben zum Antrag auf Genehmigung zur Änderung oder zum Betrieb einer Seilbahn nach § 5 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Hessischen Seilbahngesetzes**

Der Antrag auf Genehmigung zur Änderung oder zum Bau und Betrieb einer Seilbahn nach § 5 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Hessischen Seilbahngesetzes hat folgende Unterlagen und Angaben zu enthalten:

1. eine Übersichtskarte der beantragten Seilbahnanlage und ihrer Umgebung auf Grundlage der topographischen Karte im Maßstab 1:25 000, auf der
  - a) die Linienführung der beantragten Seilbahnanlage und
  - b) die Halteorte
 in einfacher Weise gekennzeichnet sind,
2. einen Lageplan der beantragten Seilbahnanlage und ihrer Umgebung auf Grundlage der amtlichen Flurkarte im Maßstab 1:2 000 oder 1:5 000, in dem insbesondere
  - a) die Bahnachse,
  - b) die Stationen mit Zufahrten,
  - c) die Parkplätze,

- d) die Stützen und
- e) die von der Seilbahnanlage berührten oder gekreuzten
  - aa) Verkehrsanlagen,
  - bb) Wasserläufe,
  - cc) Ver- und Entsorgungsanlagen sowie
  - dd) Waldbestände
 eingetragen sind,
3. einen vorläufigen Höhenplan der beantragten Seilbahnanlage und ihrer Umgebung (Längsschnitt in Bahnachse),
4. einen allgemeinen technischen Bericht über die Seilbahnanlage, insbesondere über
  - a) Bauart und Betriebsweise,
  - b) Kreuzungen mit den in Nr. 3 Buchst. e genannten Seilbahnanlagen,
  - c) bauliche Anlagen,
  - d) maschinen- und elektrotechnische Einrichtungen,
  - e) Fahrzeuge sowie
  - f) Einrichtungen und Maßnahmen zur Bergung der Fahrgäste.

Die Unterlagen nach Nr. 3 und 4 müssen nicht vorgelegt werden, sofern sie bereits Bestandteil eines nach § 4 des Hessischen Seilbahngesetzes festgestellten oder genehmigten Planes sind und die bauliche Situation, die dem Antrag auf Betriebsgenehmigung zugrunde liegt, hiervon nicht abweicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. November 2013

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Rentsch



**Verordnung  
zur Verlängerung der Geltungsdauer von befristeten Rechtsvorschriften  
im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz**

**Vom 25. November 2013**

Aufgrund des § 43 Nr. 2, 4, 6 und 7 des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 5. Juni 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), verordnet die Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

Die Verordnung über Fangjagd nach § 19 Abs. 1 und 2 des Hessischen Jagdgesetzes vom 19. Juni 1996 (GVBl. I S. 304), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 677), wird wie folgt geändert:

1. In § 3b wird nach dem Wort „Bundesjagdgesetzes“ die Angabe „in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386),“ eingefügt.
2. In § 4 Satz 2 wird die Angabe „2013“ durch „2015“ ersetzt.

**Artikel 2<sup>2)</sup>**

Die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben des Jagdwesens nach § 41 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes und über die Zusammensetzung der Jagdbeiräte vom 24. Juni 1997 (GVBl. I S. 253), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 677), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „vom 17. Januar 1994 (GVBl. I S. 65), geändert durch Verordnung vom 17. Juli 1995 (GVBl. I S. 452)“ durch „vom 6. Dezember 2004 (GVBl. I S. 426), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2013 (GVBl. S. 657)“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände“ durch „§ 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), durch das Land anerkannten Vereinigungen,

die nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern und nach ihrer Satzung bundesweit tätig sind sowie der Vereinigungen, die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung durch das Land anerkannt wurden“ ersetzt.

3. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „2013“ durch „2015“ ersetzt.

**Artikel 3<sup>3)</sup>**

In § 7 Satz 2 der Verordnung über die Bildung von Hegegemeinschaften vom 18. März 1999 (GVBl. I S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 677), wird die Angabe „2013“ durch „2015“ ersetzt.

**Artikel 4<sup>4)</sup>**

Die Jägerprüfungsordnung vom 6. Dezember 2004 (GVBl. I S. 426), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 518), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „26. März 2008 (BGBl. I S. 426)“ durch „29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386)“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „der für das Jagdwesen zuständigen obersten Landesbehörde“ durch „des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 2013 (GVBl. S. 514)“ ersetzt.
3. In § 16 Satz 2 wird die Angabe „2014“ durch „2015“ ersetzt.

**Artikel 5**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. November 2013

Die Hessische Ministerin  
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Puttrich

<sup>1)</sup> Ändert FFN 87-34

<sup>2)</sup> Ändert FFN 87-36

<sup>3)</sup> Ändert FFN 87-39

<sup>4)</sup> Ändert FFN 87-41

# Bei BERNECKER online und digital:

## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet seit dem 1. Januar 2010 auch für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der bisherigen Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden. Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBI. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

### Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 61,01 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 € inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Unsere Abo-Bestellseite wird in den kommenden Tagen freigeschaltet.

Sie finden uns unter [www.gvbl-hessen.de](http://www.gvbl-hessen.de) oder [www.abo.bernecker.de](http://www.abo.bernecker.de)

Bis zur Freischaltung der Seite können Sie uns Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend. Lieferung ab 2010.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-465

Fax 05661 731-400

E-Mail: [abo@bernecker.de](mailto:abo@bernecker.de)



**Bernecker Verlag**

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

## Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter der Jahrgänge ab 1995 bis 2012 im PDF-Format auf CD-ROM.

Preis pro CD **59,80** Euro



**Bernecker Verlag**

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land **Hessen** auf CD-ROM bestellen

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Jahrgang 1995

Jahrgang 1997

Jahrgang 1999

Jahrgang 2001

Jahrgang 2003

Jahrgang 2005

Jahrgang 2007

Jahrgang 2009

Jahrgang 2011

Jahrgang 1996

Jahrgang 1998

Jahrgang 2000

Jahrgang 2002

Jahrgang 2004

Jahrgang 2006

Jahrgang 2008

Jahrgang 2010

Jahrgang 2012

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

---

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00  
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** Bernecker MediaWare AG  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,  
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der  
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise  
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---